

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „nuruWomen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein wurde am 23. März 2018 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern, insbesondere von Frauen in Äthiopien. Durchgeführt wird dies mittels:

- a) Aufklärungs- und Bildungsarbeit
- b) Organisation von Trainingskursen für Mikrokreditnehmer, sowie
- c) die Vergabe von Mikrokrediten und
- d) den Bau und die Errichtung von Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.
- e) zweckgebundener Nothilfeprogramme, um Not leidende Menschen (z.B. Opfer von Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) zu versorgen.

Er informiert die Öffentlichkeit im deutschsprachigen Raum über die Situation in diesen Ländern und über die Anliegen der Frauen. Der Verein fördert ehrenamtliches, bürgerliches Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an Organisationen, die
 - a) selbst steuerbegünstigt gemäß § 51 ff. AO sind,
 - b) die zugewendeten Mittel ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und
 - c) diese Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen für Hilfsprojekte oder Umweltschutzprojekte in diesen Ländern einsetzen.
4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Informationsveranstaltungen sowie durch Spendenaufrufe, Sammelaktionen und öffentliche Gelder.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ein ordentliches Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag, wobei Email ausreichend ist, jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifiziert und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Anspruch auf Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
3. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein

Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Über die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, wobei Email ausreichend ist, gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.09. des Jahres beim Mitglied des Vorstands eingegangen sein.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes in einfach gelagerten Fällen von der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein einfach gelagerter Fall ist insbesondere gegeben, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird oder das Mitglied verzogen und seine Anschrift nicht ermittelbar ist. Die Streichung ist dem Mitglied - soweit möglich - mitzuteilen.
4. Ein ordentliches Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, wegen sonstigem vereinschädigendem Verhalten oder wegen eines anderen wichtigen Grundes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen und Stellungnahme zu beziehen.
5. Bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

6. Die ordentliche Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen nach eigenem Ermessen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die ihre Funktionen unter sich aufteilen.
2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist befugt, einem seiner Mitglieder die Bevollmächtigung zur Alleinvertretung zu erteilen; dies gilt insbesondere für die gerichtliche Vertretung des Vereins. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vorstand wird auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds und/ oder die Neubestellung des gesamten Vorstands erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten und aus wichtigem Grund fordert. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn das Vorstandsmitglied und/ oder der gesamte Vorstand gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder durch sein Verhalten dem Ansehen

des Vereins in der Öffentlichkeit schadet oder wegen sonstigem vereinsschädigendem Verhalten. Die Neuwahl muss dann binnen drei Monaten durchgeführt werden.

4. Bei freiwilligem Rücktritt oder Ausscheiden durch Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds wird der Vorstand kooptiert, d.h. durch Zuwahl durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder bestimmt. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandsmitglieds im Amt.
5. Vergütung des Vorstandes:
 - a) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
 - b) Aufwendungen für den Verein können gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt werden.
6. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) die Buchführung;
 - f) die Erstellung des Jahresberichts;
 - g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - h) die Einstellung von Personal;
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Die Vorstandsmitglieder sind für ehrenamtliche Tätigkeit von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Email einberufen werden. Es ist keine Einberufungsfrist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei Teilnahme beider Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Vorstand eine Sonderbeschlussfassung unter Teilnahme der sieben Gründungsmitglieder einberufen. Mit der Sonderbeschlussfassung wird die Abstimmung über die streitige Frage wiederholt. Bei dieser Sonderbeschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Sonderbeschlussfassung kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von dem jeweils im Einzelfall zu bestimmenden Protokollführer an das andere Vorstandsmitglied per Email zu senden.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per Email gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliches Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

c) Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes und/oder Neuwahl des gesamten Vorstands aus wichtigem Grund gem. § 7 Absatz 3.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

e) Beschlussfassungen bezüglich der Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, wobei Email ausreichend ist, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied angegebene Anschrift oder E-Mail Adresse zugestellt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Das Protokoll wird vom Protokollführer, der zu Beginn der Sitzung vom Vorstand bestimmt wird, geführt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes)

sowie zur Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie für die Auflösung des Vereins.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorstands und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, wobei Email ausreichend ist, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen des Vereins an die Stiftung Menschen für Menschen - Karlheinz Böhms Äthiopienhilfe - (Brienner Straße 46, 80333 München), die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke, insbesondere Frauenprojekte in Äthiopien, zu verwenden hat.

§ 15 Vereinsmittel

Die dem Verein zur Verfügung stehende Mittel stammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen;
- b) öffentlichen Sammlungen;
- c) Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand;
- d) sonstigen Erträgen;

Verwendung der Mittel:

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke benutzt werden.
2. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle der Auflösung des Vereins oder dessen Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Mitarbeiter – auch Nicht-Mitglieder – einstellen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2021 verabschiedet.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, _____

(Vorstand) Sali Nuru

(Vorstand) Sara Nuru